

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

02.02.2023

Drucksache 18/26781

Änderungsantrag

der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Margit Wild, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster und Fraktion (SPD)

Haushaltsplan 2023;

hier: Investitionen in die soziale Infrastruktur – Barrierefreiheit finanziell besser fördern! (Kap. 10 05 neue TG)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird eine neue TG "Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit" geschaffen und mit 20.000,0 Tsd. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 20.000,0 Tsd. Euro pro Jahr ausgestattet.

Begründung:

Im November 2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde, und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Der Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 bleibt konkrete Aussagen, Ziele und Vorhaben zur Barrierefreiheit nahezu vollkommen schuldig. In der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 18/9724) gibt die Staatsregierung keine Auskunft darüber, ob sie das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit für Bayern bis 2023 nach wie vor aufrecht halte. Seit Herbst 2022 steht nun fest, dass Bayern dieses Ziel nicht erreichen wird. Die Staatsregierung muss dringend einen verlässlichen Zeitplan vorlegen. Es reicht nicht, Barrierefreiheit als ein Ziel auszugeben, "das wir hoffentlich bald erreichen, ohne klar eine Jahreszahl nennen zu können", wie die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf jüngst erklärte.

In ihrem Entwurf des Haushaltsplans für 2023 geht die Staatsregierung davon aus, dass insgesamt 153,6 Mio. Euro zur Förderung der Barrierefreiheit zur Verfügung stehen (Epl. 10, S. 9). Diese Angaben der Staatsregierung erscheinen bei einer genaueren Analyse in nicht unerheblichem Maße intransparent:

- Der Anteil der staatlichen Hochbaumittel, der spezifisch der Barrierefreiheit zugutekommen soll (20 Mio. Euro), beruht nach eigenen Angaben der Staatsregierung auf einer Schätzung (Fußnote S. 9 Epl. 10). Gleiches gilt für die Mittel im Bereich Bildung (22,6 Mio. Euro).
- Kap. 13 10 Tit. 883 09 bezieht sich allgemein auf "Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem BayGVFG". Inwiefern damit die Barrierefreiheit von

Linienbussen und Haltestellen im ÖPNV gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan suggeriert, bleibt unklar.

- Kap. 13 10 Tit. 883 11 bezieht sich allgemein auf "Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen". Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Schulen und Kindertageseinrichtungen gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan behauptet, bleibt unklar. Ähnliches gilt für die Förderung von Privatschulen.
- Kap. 07 04 Tit. 892 78 umfasst "Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen der Regionalen Förderprogramme". Welcher Anteil des Gesamtbetrags tatsächlich für "barrierefreie Gastlichkeit" verwendet wird, bleibt unklar.

Man muss also davon ausgehen, dass nicht, wie von der Staatsregierung angegeben, 153,6 Mio. Euro für Barrierefreiheit zur Verfügung stehen, sondern möglicherweise deutlich weniger als 100 Mio. Euro.

Die Anstrengungen zur barrierefreien Gestaltung staatlicher Gebäude und von Bahnhöfen sind anzuerkennen. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Artikel 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. Um Artikel 9 der UN-Konvention tatsächlich auch in Bayern umzusetzen, sind deutlich größere finanzielle Anstrengungen des Freistaates erforderlich.